

# Bekanntmachung des Marktes Langquaid

über den Satzungsbeschluss

für die Bauleitplanung

„PREYMESSER-PARK“

in Langquaid,

für das Gebiet Fl. Nr. 167/3, 167/5, 167/67, 167/7, 167/12, 167/16, 167/18, 167/19, 167/20, 167/21, 176/32, 176/33 und 176/34 in der Gmkg. Langquaid.

Der Flächennutzungsplan hat der Gebietsart eines Mischgebiets (MI) entsprochen. Dieser wurde redaktionell zur Gebietsart eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) abgeändert.

Der Markt Langquaid hat mit Beschluss vom 22.10.2024 die Bauleitplanung des Bebauungsplans „PREYMESSER-PARK“ für das Gebiet Fl. Nr. 167/3, 167/5, 167/67, 167/7, 167/12, 167/16, 167/18, 167/19, 167/20, 167/21, 176/32, 176/33 und 176/34 in der Gmkg. Langquaid als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Langquaid, im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung bzw. auf der Internetseite vom Markt Langquaid, unter

<https://www.langquaid.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/baugebiete/>

einsehen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anschließenden Lageplan zu entnehmen.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langquaid, den 25.10.2024

MARKT LANGQUAID

Herbert Blascheck

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag  
an der Ortstafel des Markt Langquaid am 25.10.2024.

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift